

Statut der Theologischen Bewegung für Solidarität und Befreiung

Art. 1: Name

Die ökumenisch ausgerichtete „Theologische Bewegung für Solidarität und Befreiung“ ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB. Sie unterliegt den vorliegenden Statuten.

Art. 2: Sitz

Die Bewegung hat ihren Sitz am Wohnsitz ihres/ihrer amtierenden Präsidenten/Präsidentin.

Art. 3: Zweck

Die Bewegung betrachtet die aktive Solidarität mit unterdrückten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, vor allen in der Zweidrittelwelt, sowie die Ausrichtung auf die umfassende Befreiung aller Menschen als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Die Anliegen von Marginalisierung sind das Kriterium des Engagements auf globaler, europäischer und schweizerischer Ebene. Die Bewegung setzt sich ein gegen die Marginalisierung von Menschen durch ökonomische Ausbeutung, Rassismus, Sexismus oder kulturelle Entfremdung. Angesichts der zunehmenden Machtkonzentrationen ist das Engagement geprägt durch vielfältige Formen des Widerstands.

Weil der Sexismus eine spezifische Form weltweiter Ungerechtigkeit ist, sollen die Sicht von Frauen und die Solidarität mit dem Befreiungskampf der Frauen in allen Fragestellungen und bei allen Aktivitäten ausdrücklich thematisiert werden.

Weil die Hauptursache der weltweit und regional zunehmenden Ausgrenzung und Verarmung und der Zerstörung der Lebensgrundlagen in den Industrieländern liegt, setzt die Bewegung sich ein für

- die solidarische Orientierung der kirchlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Schweiz und Europas zur Zweidrittelwelt
- politische und persönliche Unterstützung von Befreiungsprozessen
- gemeinsamen Widerstand gegen Ausgrenzungsmechanismen in unseren schweizerischen Verhältnissen
- die Ausrichtung der Entwicklungspolitik der Schweiz an den Bedürfnissen der Armen
- einen Lernprozess im Austausch zwischen den Schweizer Kirchen und den Kirchen der Zweidrittelwelt

In diesem Sinn will die Bewegung vor allem

- die Stimmen der Marginalisierten in der Schweizer Öffentlichkeit hörbar machen und verstärken
- zusammenarbeiten mit gesellschaftlichen und kirchlichen Basisbewegungen und Aktionsgruppen, die sich für weltweite Solidarität und Befreiung einsetzen

- durch Informationsarbeit zur Meinungsbildung in Kirche und Gesellschaft beitragen
- öffentlich Stellung nehmen zu Ereignissen, welche Menschen in der Zweidrittelwelt und in der Schweiz ausgrenzen
- mitarbeiten im weltweiten Dialog zwischen TheologInnen
- neue Arten theologischen Arbeitens aufgreifen und verstärken
- Personen und Institutionen, insbesondere auch die Kirchen, auffordern, für die Anliegen der Benachteiligten Position zu beziehen
- versuchen, politisches Engagement und Ausdruckformen des Feiern zu verbinden

Art. 4: Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich mit dem Zweckartikel identifiziert.

Art. 5: Organe

Die Organe der Bewegung sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen

Art. 6: Jahresversammlung

6.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Bewegung

6.2 Kompetenzen

- Verwirklichung des Vereinszwecks und festlegen der allgemeinen Richtlinien
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der RevisorInnen, sowie Décharge-Erteilung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beitritt zu und organisatorische Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
- Revision der Statuten

6.3 Einberufung

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich statt und wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Bewegung einberufen.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit auf Wunsch der einfachen Vorstandsmehrheit oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7: Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Das Präsidium wird an der Jahresversammlung gewählt, ansonsten konstituiert der Vorstand sich selber.

7.2 Verantwortlichkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und repräsentiert die Bewegung nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Jahresversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Rechnungsführung und Rechenschaftsablage gegenüber der Jahresversammlung
- Jahresplanung und Gewährleisten der Tagungen
- Förderung und Unterstützung der Arbeitsgruppen
- Öffentliche Stellungnahmen im Rahmen des Vereinszweckes
- Einsetzen befristeter Projektgruppen zu bestimmten aktuellen Themen
- Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 8: Arbeitsgruppen

8.1 In Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten können Arbeitsgruppen gegründet werden.

8.2 Öffentliche Stellungnahmen von Arbeitsgruppen erfolgen mit dem Einverständnis des Vorstandes.

Art. 9: Beitritte – Austritte – Ausschlüsse

9.1 Über die Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

9.2 Ein Mitglied kann jederzeit austreten.

9.3 Der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, deren Tätigkeit den Zielen und Statuten der Bewegung widerspricht, ist der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung vorbehalten.

9.4 Jedem auszuschliessenden Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Art. 10: Wahlen und Beschlüsse

10.1 Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Jahres

10.2 Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Durchgang mit relativem Mehr. Sie finden geheim statt, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

- 10.3 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Geheime Abstimmung ist verpflichtend, wenn drei der anwesenden Mitglieder diese verlangen.
- 10.4 Bei Ernennungen und Beschlüssen durch den Vorstand ist immer die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder erforderlich.

Art. 11: Finanzen

Die Bewegung deckt ihre Ausgaben durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

Art. 12: Statutenrevision

Teiländerungen oder eine Totalrevision der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung.

Art 13: Vereinsauflösung

Die Jahresversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins und mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten sind von der Jaherversammlung am 7. November 1992 in Luzern einstimmig angenommen worden.

Luzern, 7. November 1992

Das Präsidium: Urs Häner und Theres Spirig-Huber